

[15]98

B

ENTGEGNUNGEN¹ GRAF KARLS II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN AUF
DIE VON DER STADT SCHAFFHAUSEN ERLASSENE "DECLA-
RATION" IM STREIT UM DAS DORF MERISHAUSEN

Bisher sei er stets der festen Hoffnung gewesen, die Tagsatzungsgesandten [der XII Orte, d.h. der XIII Orte, ausg. SH] würden ihn aufgrund des Abschieds der badischen Tagsatzung vom 11. Juli [15]98 im Streit um das Dorf Merishausen nach Möglichkeit unterstützen und folglich Schaffhausen anweisen, einzulenken oder aber sein Recht gemäss Erbeinung zu suchen. Nun aber müsse er mit Befremden vernehmen, dass die Herren von Schaffhausen [Bürgermeister und Rat] *"weder In gütliche handlung einwilligen, noch vil weniger das Lieb Recht anderst dann vor Jhren Burgeren gestatten wöl-
len, auch der herren abgesandten Rathbotten mit einbringung einer allerdings un-
gesündten declaration dahin bewegt, ... mich umb annehmung dess vorgeschla-
genen Rechtens Zue ersuechen"*. Somit könne er nicht umhin, die Dekla-
ration Schaffhausens als *"untüchtig"* abzulehnen und sie, die Tag-
satzungsgesandten, zu bitten, ihn bei seinen Rechten zu schützen und - sei doch der Sachverhalt ganz anders, als er in genannter
Deklaration dargelegt werde - Schaffhausen von seinem *"unbilichen
Vorhaben und ewiglich ohnerweisslichen vorwandt"* abzubringen. Dabei
sei er der guten Hoffnung, dass man ihm - wie dies ja von der
Eidgenossenschaft allgemein gerühmt werde - schlussendlich zu
seinem Recht verhelfen werde. Nachfolgend wolle er nun die ein-
zelnen Punkte der Deklaration Schaffhausens zu entkräften ver-
suchen:

1. Die sich angeblich im Besitz von Schaffhausen befindlichen
alten Briefe, laut denen die Stadt Rechte auf Merishausen be-
sitzen solle, sei er, sofern deren Gültigkeit erwiesen werden
könne, durchaus zu anerkennen bereit. Darüber zu entscheiden,
aber sei Sache des Gerichts. *"Doch khann Jch nicht unnderlassen,
den heren Zu gemüeth Zue führen, ob es auch vermuetlich sei, was sie
der berüembten brieff halben anziehen, dann Jhr die herren von Schaff-
hausen Jhre voreltern Zu kheinen unbesunnenen menschen machen werden,
das sie wider sich selbst, Jhr oder des in Jrer statt ligenden Gotts-*

haus [Allerheiligen?] eigene Güether, so sie oder dz Gottshaus lang zuvor eingehabt, vor Nellenburgische Güether erkennen, Jhr von den Grafen von Nellenburg Jhren burgern verkhauffen, und noch darüber Jhrer Statt Sigel daran hangen lassen solten, welches bei aller menschlicher vernunft ungereimbt zu hören, und allerdings unmöglich wund ungläublich ist." Laut schaffhausischer Deklaration sollen die Grafen von Nellenburg in Merishausen überhaupt keinen Besitz ihr Eigen genannt haben. Dem entgegen aber könne in der Geschichte Schaffhausens und in den eidg. Chroniken nachgelesen werden, dass alles Land um Schaffhausen herum "wie auch das orth selbst, darauf hernach algemach Schaffhausen gebawet worden", im Besitz der Nellenburger gewesen sei und von diesen teilweise dem Gotteshaus [Allerheiligen], nicht aber der Stadt geschenkt worden sei. "daraus die herren ohngeferdt spüren können, was sie auf disen Ersten ungläublichen Artickhel der declaration zu halten haben".

2. Die Behauptungen Schaffhausens, die Forderungen Graf Christophs von [Tengen-] Nellenburg seien [15]31 vom Gericht zu Rottweil aus Mangel an Beweisen abgelehnt und nach Schaffhausen gewiesen worden, entsprächen nicht der Wahrheit. In der Tat habe der Graf "sein Revers [nur] zu beweisung eingelegt, wund sich zu mehrer aussführung bestendiglich erbotten". Selbst Schaffhausen habe eingestehen müssen, dass der Graf nicht aus Mangel an Beweisen, sondern "wegen Jhrer [d.h. Schaffhausens] habender freyheit" abgewiesen worden sei. Mit andern Worten heisse dies aber, dass die Forderungen des Grafen vom Gericht zu Rottweil nicht bestritten, sondern - infolge von dessen angemassten Freiheiten - zur Erörterung an Schaffhausen gewiesen worden seien. "Der ursach Jch mich nicht gnugsamb erwundern khan, auss wass bedencken die herren von schaffhausen dz gegenspil wider dz offentlich Liecht der Acten anregen."
3. Graf Christoph habe, nachdem ihm zu Rottweil - dies laut Deklaration von Schaffhausen - eine "Remission" widerfahren, an das Reichskammergericht zu Speyer appelliert, das Rechtsverfahren aber dann doch nicht mehr weiterverfolgt. Im weitem habe er die bei der Münz zu Schaffhausen hinterlegte Pfandsumme von 65 Mark Silber, ohne eine "protestation" zu hin-

terlassen, zurückverlangt. Diese beiden Tatsachen seien für Schaffhausen Beweis genug, dass der Graf den Rechtsstreit verloren gegeben habe. Dies zeige sich nach Auffassung Schaffhausens darin, dass *"das hoffgericht Zu Rottweil Jhnen [Graf Christoph] In allen unkhosten verdampt hab"*. Soweit die Deklaration. Diese Behauptungen könnten keineswegs als bewiesen gelten, würden doch die Akten eine ganz andere Sprache sprechen, nämlich, *"das die herren von Schaffhausen nicht wegen verlassener appellation, Sondern weil der herr Graff Innerhalb Jhar und tag nach der Rottweilischen urtheil, und wider abgeholtem Gelt verfliessen lassen, den unkhosten Zu haben begerth, ohngemeldet, dz damit die principal sach gewonnen oder verlohren sei."*

Inmassen auch der Rottweilisch Richter abermals nicht wegen verflussener Fatalien, Sonder allein dz der herr Graff seelig Letstlich nichts weütter wider die abgeforderten unkhosten gerichtlich einreden lassen, dz vorig urtheil confirmirt, und von newem den herren Grafen nichtiglich (wie das Speurische Decret, und der herren von Schaffhausen bekhanntnüss mit sich bringt) In die unkhosten verdampt davon In das Cammergericht Zu Speur den nechsten widerumb absolvirt und ledig Zelt, und hergegen die von schaffhausen In alle unkhosten primae et secundae Instantiae erkhent unnd verdampt."

Nach den beiden zu Beginn dieses Punktes aufgeführten Argumenten habe der Graf - so meine jedenfalls Schaffhausen - seine Sache dadurch verscherzt, dass er seine Appellation *"ersitzen"* liess und dass er das *"Losungsgelt"* wieder an sich genommen habe. Darauf könne er Schaffhausen nur entgegen, dass, wenn es seinen *"eigenen natürlichen verstandt"* etwas besser zu gebrauchen wüsste, es ihm klar geworden wäre, dass, wenn jemand von einer ersten richterlichen Instanz an eine andere gewiesen werde, von dieser Möglichkeit aber aus begreiflichen Gründen nicht Gebrauch mache, sondern sein Recht anderwärts und zu einem spätern Zeitpunkt *suche* oder aber sich bloss eine *"protestation"* vorbehalte, man dann daraus doch nicht folgern könne, dass er damit seine Forderungen preisgegeben habe. Solange das Schlussurteil nicht gefällt sei, bleibe es schliesslich einer jeden Partei unbenommen, einen Prozess zu unterbre-

chen und später wieder aufzunehmen. Dadurch sei "nicht allein nichts verloren", sondern es werde noch zusätzlich die "verjharung oder praescription abgewährt unnd die Rechtliche forderung desto mehr bēsterckht". Dies aber sei genau die Situation im jetzigen Streit. Seine Forderungen bezüglich Merishausens könne er, wie dies die Klausel des Reversbriefes festhalte, einmal, aber auch hundertmal geltend machen. Bevor das Endurteil nicht gefällt sei, verliere er also keines seiner Rechte. "als dann erst unnd nicht zuvor [wird] mein Brieff von seiner Krafft unnd Werth khommen, unnd sonst für und für so oft Jch will, mir Zu meinem vorhaben dienen muess."

Die Behauptung, der Graf habe weiter sein "Recht fellig gemacht", indem er bei der Rückforderung der Pfandsumme keinen Protest hinterlegt, sei ebenso lächerlich. Jeder einigermaßen vernünftige Mensch müsse doch einsehen, dass es sich bei genanntem Reversbrief um einen "ewigen undeterminierten Pfanndtbrief" handle, demzufolge man "die Lösung erlegen unnd wider nehmen" könne, ganz nach Belieben, ohne noch zusätzlich eine "protestation" abzugeben. Oft sei es doch so, dass man glaube, zu einem späteren Zeitpunkt bessere Bedingungen vorzufinden und deshalb den Rechtsweg unterbreche.

4. Wie ernst die Deklaration Schaffhausens zu nehmen sei, könne man schon daraus schliessen, "das sie sagen dörfften, Jch berüeme mich, das Jch die unkhosten, so Zue Rottweil erkhandt worden, Zue Spei[er] widerumb eroberth unnd erlangt habe". Dass aber Schaffhausen - vertreten durch den Prokuratoren "L. Valentin Gottfrid" - durch das Reichskammergericht in Speyer zur Uebernahme aller aus der Appellation herfliessenden Unkosten, und zwar beider Instanzen, verurteilt worden, sei eine Tatsache und könne auch von Schaffhausen nicht abgestritten werden.
5. Die Behauptung, dass die "Remission unnd hauptsach" bereits vor den Verhandlungen des Reichskammergerichts zu Speyer erörtert und folglich zu Speyer nicht mehr davon gesprochen worden sei, halte keinem Beweisverfahren stand. Zum Ersten habe der Graf das Urteil von Rottweil und die dort ausgesprochene "Remission" niemals anerkannt oder einer Appellation würdig erachtet, sondern bloss protestiert, vor einem schaffhausischen Gericht

erscheinen zu müssen, "Inmassen khein Recht den herren Grafen binden können oder zu binden begerth hat, das er bei einem oder anderm gericht wider den Revers sein Recht suechen und vil weniger In Jhar und tag die sach an einem oder annderm orth anhengig machen müessen."

"Zuegeschweigen dz die von Schaffhausen In der andern anforderung Zu Rottweil auf die principal sach oder die Remission niemals klagt Sonder allein Jhren unkhosten gesuecht, und der Richter billich weiter als die klag In sich begreift, sein urtheil nicht versterckhen sollen oder können, dagegen aber der herr Graff seelig In sein forderung In der hauptsachen ausstruckhenlich mit lauttern wortten vorbehalten und dz noch mehr ist, haben die Schaffhauser noch auf den anndern tag Zue Rottweil und nach erkhanter Remission stetigs den Revers von dem herrn Grafen Jme denselben auss den händen Zu spilen begerth, und dagegen den unkhosten fallen Zu lassen sich erbotten; dz also ungüetlich wider die Acta vorgewendt würdt, als wehr die hauptsach von der Speirischen Appellation verlescht gewesen, dan wass het Jhnen am Revers hoch gelegen sein können, und warumb haben sie Jhn mit gelt an sich erkhauffen wöllen, wann er allerdings gerichtlich verlescht, unnd die sach aussgemacht gewesen ist? was dencken die herren von Schaffhausen? unnd meynen sie, die herren oder Jch seien samptlich so kindisch, welche also leicht berett werden können? Vil weniger aber lassen die beschribene Acta wahr sein, dz man Zu Speur nichts von der hauptsach oder Remission gehandelt, dann der herr Graff seelig, Zu mehrermals sich in Speürischem Process allein auf sein Rechtmessige hauptsach bestewerth unnd derhalben dz Rottweilisch urtheil vor der Cammer als unbillich verkhlaget, unnd dabei offentlich sich mit folgenden wortten bedingt, und In allen Puncten protestirt haben wöllen, dz Er nicht desto minder die hauptsach Zu gelegener Zeit gegen den Schaffhauseren Rechtfertigen wöll, da Er auch wegen abholung des hinderlegten Gelts sich vor dem Richter endtschuldiget, unnd In allem die hauptsach vorbehaltet. Wann dann hierauf, und sonst khein ander fundament die Speürisch Cammer erkhent, dz der herr Graff khein temerarius litigator, oder frefenlicher Zanckher, und also In der hauptsach befüegt sei, So hat sie Zugleich den hauptbriefff unnd Revers vor guet erkhent, und derhalben dz vorig Rottweilisch urtheil Cassiert, und hargegen die von Schaffhausen allenthalben In Rotweilischen unnd Speürischen gerichtskosten verdampt, welche Jch noch an sie [zu] fordern" habe. Es sei

also höchst eigenartig, wenn sich nun Schaffhausen *"mit solchen nichtigen behelff"* herauszureden versuche.

6. Schaffhausen führe weiter an, seit dem Prozess zu Speyer sei derart viel Zeit verstrichen, dass der Reversbrief sozusagen *"doppel[t] verjahret und nuhmehr ganz verloschen"* sei. Dabei vergesse aber dieses, dass genannter Reversbrief nach Ansicht aller *"verstendigen und [im] recht erfahrenen leüthen"* nicht verjähren könne. So habe denn auch das Gericht von Speyer diesen von neuem bekräftigt und bestimmt, dass das Rückkaufsrecht [für Merishausen] *"vor wie nach, und nach wie vor"* bestehen bleibe.

7. Schliesslich werde ihm, dem Grafen, von Schaffhausen vorgeworfen, er sei kein *"Haeres"* oder *"Agnat"* der Nellenburger. Dies treffe in der Tat zu, doch stehe im Reversbrief auch nichts von Agnaten, sondern nur von Erben, d.h. dass *"ein Graff von Nellenburg oder deren Erben (ohnangemelt ob sie Mans und natürliche oder testamentliche oder sonst bluetfreundschaft halben Erben seien) Zu der Losung gleich befüegt sein sollen"*.

Nun aber könne Schaffhausen nicht leugnen, dass der Erblasser, *"der Letst abgestorben Graff Christoffel [Ladislaus], Thumbprobst [von Strassburg], von [Tengen-] Nellenburg, mit mir Graff Carlin [II.] Jm dritten grad der bluetfreundschaft Zum dritten kindern verwandt, und von einer Gräfinen [Helene] von Hochenzollern erböhren gewesen"* sei. Dies sei so klar, *"als dz Sonn und Monn am himmel seyen"*, und könne auch von Schaffhausen nicht bestritten werden.

Dass er aber den Reversbrief erst 60 Jahre nach dem Urteil von Speyer und nachdem der letzte Graf von Nellenburg gestorben sei, geltend mache, rühre daher, dass der letzte Nellenburger, [Christoph Ladislaus von Tengen-Nellenburg], erst [1592] gestorben sei und er infolgedessen die Erbschaft vor nicht allzulanger Zeit habe antreten können. Nun aber stehe es sowohl ihm, aber auch seinen Erben, frei, wann, wo und wieoft sie wollten, *"die Sach ... Zue treiben, widerumb fallen Zue lassen unnd abermals an die hannd Zu nehmen"*.

8. Sicher seien seine Forderungen nicht - wie Schaffhausen behaupte - unbegründet, sondern diese erfolgten *"auss ewigem ohn-widersprechlichen Rechtsgrund"* heraus, weshalb er sie auch vor

die Tagsatzungsgesandten nach Baden getragen und *"umb Recht gebetten"* habe.

9. Dem Reversbrief könne man unmöglich entnehmen, dass - wie es Schaffhausen in seiner Deklaration darlege - Graf [Eberhard] von Nellenburg dem [Johann] Trüllerey *"allein etliche sonderbahre güether"* zu Merishausen verkauft hätte. Tatsächlich stehe im Reversbrief nichts von *"sonderbahren"* Gütern, sondern *"von leüth und güethern mit allem Recht, Zwang unnd Bann Zu Mörrisshausen"* geschrieben. Schaffhausen könne daher diesen *"underscheyt"* nicht anführen, oder aber man müsste dann ihren Vorfahren den Vorwurf machen, dass sie nicht gewusst hätten, *"was sie schreiben, oder woran sie Jhr Sigel henckhen"*.
10. Am *"aller seltsambsten"* aber komme ihm die Behauptung Schaffhausens vor, bei dem von ihren Vorfahren besiegelten Reversbrief handle es sich um einen *"verlögenen Briefff"*. Dies würde doch nichts anderes heissen, als dass die von ihrer Stadt besiegelten Briefe in 200 oder 300 Jahren ihre *"Crafft"* verlieren würden. Was also Schaffhausen ewiglich zu halten gelobt habe, würde - wollten sie auch in andern Bereichen derart verfahren - bald seine Gültigkeit einbüssen, *"welches ein abschewliche sach Zu hören und bei kheinen heyden breichlich ist"*.
"Wohl ist wahr, dz der herren gesandten Zu Baden A^o [15]97 sich auch etwass dahin verlautten lassen, das Jst aber auss ermangletem guetem bericht beschechen, und württ noch weütter dabei gesetzt, Wann die Losung In die bündt eingeleibt sei, dz alsdann solche gewonheit stadt habe."
 Dieses Argument könne aber beim Schaffhauser Bund [von 1501] nicht angeführt werden, sei doch *"dise ... Losung"* nicht in das Bündnis aufgenommen worden, sondern die Eidgenossen hätten nur versprochen, Schaffhausen *"bei Jhren Landen unnd leüthen, Leib unnd guett, ehren, freyheiten und alten herkhommen"* zu schützen, also *"khein schutz Zum unrechten, Sonndern Zum Rechten versprochen"*. Hierin könne man aber noch weiter gehen, ergebe sich doch aus dem *"herkhommen"* - wie es im Bündnis stehe - *"das[s] Jhrer fordern Briefff unnd Sigell, wie auch dise ewige Losung auf gueth Christlich und Teütsch steiff gehalten werden sollen"*. Dies heisse aber nichts anderes, als dass auch die alten [d.h. die früheren] Briefe

und Siegel weiterhin beobachtet werden müssten. Zwei Jahre vor dem Schaffhauser Bund - nämlich [14]99 - sei der Friede von Basel, den sowohl Schaffhausen als die eidg. Orte anerkannt, geschlossen worden. Darin werde zudem eindeutig gesagt, "*dz ein Jeder theil vom Reich unnd Eidtgnoschafft Zu allen Pfandschafften, Erbschafften und Schulden, so er vor dem krüeg gehapt, wider khommen unnd dazu gelassen werden*" solle. Ihre Vorfahren hätten damals sicher nicht die Absicht gehabt, zwei Jahre später all dies über Bord zu werfen, denn sonst wäre in ihr Bündnis nicht noch eine spezielle Klausel eingeflossen, wonach beide Teile - also Schaffhausen und die eidg. Orte - gehalten seien, "*alle vor demselben dato gemachte bündtnuss, vereydt und verstandtnuss In alle weeg [zu] halten, und dises Newen bundts wegen gar nicht [zu] brechen ... also mein Revers vermög dess Bassler friedens in khein schaffhausischen oder andern bund khommen und dadurch verlescht worden, auch ewerer Abgesandten Zue Baden meynung nicht sein können, dz sie etwas was nicht In die bund khommen, Sonndern vilmehr in den bünden aussgedingt worden und vorbehalten bliben, In Jren schutz zu nehmen, unnd also die von Schaffhausen wieder Jhr eigen unnd andere bündtnus und wider Recht unnd billichkeit brieff und Sigell Zu schützen begehrt haben.*" Sicherlich, im Schaffhauser Bund stehe nichts von "*dieser Losung*" geschrieben, "*aber das steht darin, das sie bey altem herkhommen und vorgemachten bunden Zuebleiben, unnd derhalben Alte Brieff, unnd Pfandung so vor dem Basler friden In Krefften gewesen ... zue halten und dawider wegen der bündtnuss khein schutz Zubegeren schuldig seien*". Wenn man also seinen Reversbrief zurückweisen wollte, komme dies folglich einer Missachtung des Schaffhauser Bundes, des Friedens von Basel und der Erbeinung gleich. Er sei sich bewusst, dass sie, die eidg. Tagsatzungsgesandten, derartigen Argumenten Schaffhausens nicht folgen könnten; denn sicherlich hätten sie Schaffhausen nicht deshalb in ihr Bündnis aufgenommen, um die mit dem Reich und Haus Oesterreich getroffenen Bündnisse zu "*vernichtigen*".

11. Schaffhausen habe sie, die Tagsatzungsgesandten, falsch unterrichtet, wenn es behaupte, der Graf habe sowohl in Rottweil als auch in Speyer den Prozess verloren. Augfrund der Akten

lasse sich dies übrigens leicht darlegen:

So besage das Urteil des [Reichskammergerichts] von Speyer unmissverständlich, dass [das Gericht von] Rottweil den Grafen vor das Gericht in Schaffhausen gewiesen habe, um dort seine Klagen vorzutragen; dieser aber habe, sei doch Schaffhausen kein unparteiischer Richter, ein solches Ansinnen ausgeschlagen und nach Speyer appelliert. *"Alda die herren von Schaffhausen sich dem Speurischen gerichts Zwangg underworffen und derhalben ... schuldig sein, dem urtheil gehorsamlich Zugeleben, welches aber wider sie ausgeschlagen und Jhnen gar unrecht, unnd dem herrn Grafen auf sein einbrachte fundament Recht geben, Mit verdammung die von schaffhausen Jn beyde gerichts kösten."* Dass der Graf sein Recht dann doch nicht vor dem Gericht von Schaffhausen gesucht, bedeute nun keineswegs, dass dieser damit auch auf seine Rechtsansprüche verzichtet hätte, denn die Aufforderung von Rottweil habe nicht gelautet, das Recht innerhalb einer gewissen Zeit zu suchen, sondern *"wann Er es suechen woll, dz er es Zu schaffhausen thue"*. Das Gericht von Speyer aber habe das Urteil von Rottweil aufgehoben und bestätigt, dass der Graf aufgrund des Reversbriefes berechtigt gewesen sei, Schaffhausen nach Rottweil zu zitieren. Auf keinen Fall aber sei der Reversbrief in Rottweil für ungültig erklärt worden. *"Derhalben auch den herren von Schaffhausen übel angestanden unnd noch ansteth, dz sie bei ewren gesandten, unnd Jn Jeziger declaration ein solche Rechtmessig ewig wehrende unnd erst nechst A^o [15]35 Zu Speier guett erkhandte und approbierete sach, vor ein aussgemachte sach, wider Brieff unnd Sigell unnd wider alle gerichtliche Acta angeben dörffen, darüber Jch mich Jn warheit sehr unnd starckh verwundert."*

12. Sich auf seine Freiheiten berufend, versuche Schaffhausen, ihn zu zwingen, vor ihrem Gericht zu erscheinen. Dabei verstosse es eindeutig gegen die mit dem Hause Oesterreich geschlossene Erbeinung. Diese besage nämlich ausdrücklich, *"dz Jn Ringern sachen als Erbfällen und freveln eines Jeden orths gericht"* zuständig sei, bei allen andern Fällen aber der *"Oberrichter"* von Konstanz [Bischof von Konstanz?, Andreas von Oesterreich,] oder Basel [Bischof von Basel?, Jakob Christoph Blarer von

Wartensee,] angegangen werden müsse. Ihr Streit aber betreffe
*"khein Erbfahl oder frevel, Sondern ein vil höherer stritt unnd nömlich
 ein Pfandtlosung"*. Folglich könne ihn - wäre dies doch wider
 die Erbeinung - Schaffhausen nicht vor ihr Gericht zitieren.
 Zudem beziehe sich genannte *"Freyheit mit den gerichtten"* nur auf
 die Bürger Schaffhausens und nicht *"auf die Statt oder die gantze
 gemeyn"*. Seine Klage aber richte sich einzig gegen den Rat von
 Schaffhausen oder den Abt von Allerheiligen als Inhaber seines
 Pfandes und nicht gegen die Bürger Schaffhausens.

13. Im weitem scheue sich Schaffhausen nicht, den Geltungsbereich
 der Erbeinung einzuschränken, indem es behauptete, diese bezie-
 he sich allein *"auf österreichische unnd Burgundische und derselben
 underhabende Regierende Land und leüth"*. Ganz anders aber laute der
 wortgetreue Bündnistext, wonach alle *"österreichische[n] Landtsas-
 sen, underthanen, Zugehörige"* etc. dazugezählt würden und diesen,
 wie oben dargelegt, befohlen werde, das Recht in Konstanz
 oder Basel zu suchen. Nun aber sei er, Karl II., ein Lehens-
 mann und *"Rath unnd schirms verwandter"* Oesterreichs und somit
 auch der Privilegien der Erbeinung teilhaftig; hievon aber
 könne ihn Schaffhausen nicht ausschliessen. *"Auss welchem allein
 die herren [Tagsatzungsgesandten] zu spiren haben, was gestalt die her-
 ren von Schaffhausen Zu Jhrem behelff und Zu entfliehung dess Rechtens
 stul und banckh, vor unnd wider sich, und mit wenigem Respect Jhrer vor-
 eltern unnd anderer Brieff und Sigell einwerffen, damit sie allein mit
 gewalt wider alle Recht und billicheit bei dem dorff Mörishausen blei-
 ben mögen."*
14. Es sei zudem schimpflich, dass ihm Schaffhausen vorwerfe, er
 sei kein Erbe der Grafen von Nellenburg, ja könne es gar
 nicht sein.
15. *"Unnd Zum Fünffzehenden auch unbedechtsamlich leugnen, dz sie mir nie-
 mals dz Recht abgesprochen. Nuhn klage Jch nicht allein über Jhr par-
 theylichkeit, Sondern, wann dise schon nicht wehr, hab ich mich doch
 Jhrem gerichtts Zwang auss Crafft der Erbainigung Jn solchem Hohen fahl
 und Pfandtlosung nicht zue wnderwerffen."* Obwohl Schaffhausen diese
 Parteilichkeit bestreite, zeige sich diese vor allem darin,
 das sie *"Jhr persohn unnd ampt ghern von Ihren dienern und Spitalpfle-*

germ absöndern und zwo unterschiedne Partheyen auss herren unnd verpflichten dienern machen wollten"; dabei wisse doch jedermann, dass die Stadt Schaffhausen Rechtsnachfolgerin des Abtes von Allerheiligen und von dessen Spitalmeister sei und dementsprechend auch die dazugehörigen Amtsinhaber ein- und entsetze. Der Spitalmeister oder -pfleger aber könne in eigener Kompetenz gar nichts unternehmen. Die Pfleger als Herren des Gotteshauses oder Spitals auszugeben, mit denen die Stadt nichts zu tun habe, sei daher lächerlich. Denn wenn diese Behauptungen Schaffhausens stimmten, ständen diese in krassem Widerspruch zu den Aeusserungen [des Chronisten Johannes] Stumpf, *der da schreibe, "das der apt und Convent Zue allheyligen Jhr Gottshaus ... der Statt und nicht den Pflereren mit allen gewalt übergeben habe"*. Wenn aber die Stadt, was die einzig richtige Schlussfolgerung sei, sein Gegenpart sei, könne diese nicht zugleich auch Richter sein, selbst wenn sie sich dabei auf alte kaiserliche Privilegien berufe.

Dazu sei schliesslich zu bemerken, *"das Jch die Statt vor Kein Richter Rechtmessig erkennen könne, weil der Revers Jnen einbildeth unnd sie guettwilliglich eingangen sein, das sie die Nellenburgische Gräfliche Erben ohn all urtheil bei dem Brieff schirmen sollen, welches sie aber nicht allein nicht thun wöllen, Sondern auch mich vom Brieff unnd Rechten abgewisen unnd unrecht geben, und damit sich so wohl des schirms oder Execution dess Revers als dess Rechtens verlustig gemacht"*.

Jeder vernünftige Mensch müsse einsehen, dass er unter solchen Umständen die Stadt Schaffhausen nicht als Richter anerkennen könne.

16. Weiter berufe sich Schaffhausen auf seine Freiheiten, wonach seine Bürger vor kein fremdes Gericht zitiert werden dürften. Das Gericht, welches die Erbeinung vorsehe, könne aber weder für Oesterreich noch für die eidg. Orte als "*frembd*" bezeichnet werden. Im übrigen hätten sich beide Partner durch Unterschrift und Eid verpflichtet, sich den Entscheidungen eben dieses Gerichts zu unterwerfen. Folglich könne Schaffhausen seine Freiheitsprivilegien gar nicht ins Feld führen, wonach seine Bürger nicht vor fremde Gerichte geladen werden dürften,

zumal er diesen Streit nicht mit den Pflegern oder einzelnen Untertanen Schaffhausens austrage, sondern vielmehr mit der Stadt selber als Nachfolgerin der Aebte [von Allerheiligen].

"Inmassen noch ferner die Statt Schaffhausen sich Im Revers aller freyheit begeben und die Nellenburgische Erben bei dem Revers handtzuhaben verpflichtet ohn aussgedingt. einiger Freyheit."

"Und sein die von Schaffhausen sovil mehr verbunden, hier In ohn einig gericht, mich in die guether Zu setzen, weil sie Erstlich durch der herren Trüllerei Sigell, welches Er vor sich unnd alle Inhaber der güether angehenckht, unnd damit beyde verpflichtet, Zum ändern aber, durch Jhr eigen Insigell sich Zue kheinem gerichtlichen Zwangkh, Sondern allein Zue guetwilliger weichung, und wann der Inhaber sich sperreth Zu darleihung Jhrer hülff und gewalts erbietig unnd schuldig gemacht."

17. [Vor dem Gericht] zu Rottweil habe Schaffhausen sicher nichts "gewonnen", da nicht die "prima instantia oder das erst gericht, Sondern dz Letst und höchst gericht ein sachen gewonnen oder verlohren macht". So sei Graf Christoph selig zu Rottweil zwar "In die Remission erkhent, [d.h. ans Gericht von Schaffhausen gewiesen]", in Speyer aber, wohin er appelliert, davon "Absolvirt" worden, so dass nicht Schaffhausen, sondern er als nellenburgischer Erbe "ein gewonnen[es] Spil" habe.

"Ob aber wohl Zu Speür die hauptsach oder Remission ausstruckhlich oder benantlich nicht bestritten worden, sein sie doch öffentlich damit einkhommen, und dess herren Grafen vor dem Camergericht einige fundament gewesen, darauf er sein bith fundiert, unnd der Richter dz urtheil gesprochen hat. Derhalben dz Speürisch urtheil nicht recht sein köndt, Wann der herrn Grafen fundament und grundt falsch, oder wann der herren von Schaffhausen Remission krefftig erkhent worden wehr, dann der Richter also den herrn Grafen von allen Rottweilischen unkhosten nicht ledig gezelt, und die von Schaffhausen In beyde gerichtskosten verdampft haben köndt." Nun aber sei das zu Speyer gefällte Urteil nicht zum Vorteil Schaffhausens, sondern zu seinen Gunsten ausgefallen, weshalb er bei diesem "nach aller billicheit geschirmt" werden müsse.

18. Letztlich werde ihm vorgeworfen, er habe durch seine Hartnäckigkeit die gesamte Eidgenossenschaft "diffamirth", "darüber

Jch alle meine unnd Meiner gesandten schrift unnd vortrag selbst Reden lass, unnd kheiner weiter entschuldigung begere, dann der Buechstab selbst die nüchtigheyt diser beschuldigung überzeugen und abstraffen würdt". Wohl habe er des öftern geäussert, "Wann man mir wider aller Hayden unnd der Natur Recht nicht helfen, unnd von Meinem offenbahren Recht, Sigel, unnd Brieffen abtreiben wolt", dass er sich alsdann schon zu helfen wisse und sich an den Kaiser [Rudolf II.] wenden werde. Doch habe er dabei nie den Gedanken gehabt, man werde ihn sozusagen "rechtloß stellen", wäre doch dies wider die Erbeinung und eine Beleidigung der Nachfahren jener Schaffhauser, die den Reversbrief besiegelt hätten.

Weitergehende sogenannte "diffamation oder verschreyung" habe er sich - obwohl dies in der Deklaration behauptet werde - nie zuschulden kommen lassen. Dass aber die Argumente Schaffhausens in diesem Streit zu wenig beweis- und rechtskräftig seien, ja deren Aeusserungen "wider gemeyne natürliche unnd so wohl heydnische, als Christliche Recht unnd herkhommen, wider die theüre geschworne ewige Erbeinigung unnd das best Khlainodt gemeines fridens, wider brieff unnd Sigell, wider der Schaffhauser eignen bund, wider alle Eidtgnoschafft, allein auf Recht unnd billicheit gemachte und gesezte bündtnuss, unnd wider den Kayserlichen von Schaffhausen eingangen entscheyd unnd urtheil ..." seien, könne nicht ihm angelastet werden.

Aus all diesen Gründen bitte er sie, Schaffhausen endlich anzuhalten, dem Inhalt des Reversbriefes nachzukommen oder wenigstens die durch das Gericht von Speyer der Stadt auferlegten Unkosten zu begleichen, "oder wann Jhnen dero keines beliebt, zum wenigsten zum ordenlichen Rechten nach lauth der Erbeinigung ... anzuweisen, aber sie kheines wegs bei den unrechten und wider die Erbeinigung, und aller anderer bundt naturlichen billichen verstand wider mich Zu schützen". Denn nur so würden sie der Erbeinung nachleben und das Misstrauen, welches zwischen Schaffhausen und ihm entstanden, abbauen helfen. Letztlich aber würde die Befürchtung, dass in der Eidgenossenschaft solche, "so der ... Erbeinigung einverleibt", rechtlos dastehen würden, Lügen gestraft.

"Welches Jch aber gewiss bin, das die herren nimmermehr thun, unnd eher

sterben als einige mackhel wider gemein Recht, unnd die Erbeinigung Jhren unnd Jhrer Lieben voreltern gueten namen aufbrennen werden."

1) Als Aktenstück Nr. 19 bezeichnet.

Kopie

AH 33, 171-186 - Blatt 178^r leer. Der Text beginnt mit 179-186 und endet mit 171-178.

63

1597 [Oktober 10.] "Freitag Ultimae Septembris" B
SCHREIBEN¹ VON BUERGERMEISTER UND RAT VON SCHAFFHAUSEN AN GRAF
KARL II. VON HOHENZOLLERN-SIGMARINGEN ETC.

Seinen vom 13. September datierten Brief, worin er ihnen - wie es angeblich die Erbeinigung in solchen Fällen vorsehe - als Schiedsrichter in ihrem Streit [Anspruch Karls II., Merishausen zurückkaufen zu können] den Bischof von Basel, [Jakob Christoph Blarer von Wartensee], vorschlage, wie auch die ihnen durch seinen Boten überbrachten Mitteilungen hätten sie alle erhalten und "*gnuegsamb* verstanden".

Dieser ganze Handel aber betreffe - wie übrigens die Akten des Hofgerichts zu Rottweil genugsam bewiesen hätten - nicht sie oder ihre Stadt, sondern einzig und allein das heutige Heilig-Geist-Spital. Deshalb sei auch "*E.g. Intent unnd vorhaben*" dessen Pflegern unterbreitet worden.

In Berücksichtigung dessen, hätten sowohl sie, Bürgermeister und Rat, als auch die auf der letzten badischen Jahrrechnung versammelten Tagsatzungsgesandten der XII Orte [XIII ausg. [SH] ihn, den Grafen, wissen lassen, dass man das Spital bei seinen uralten Rechten zu belassen gedenke, d.h. "*den Kilchensatz, den weltlichen Gerichtszwang, die Vogtey unnd Vogtrecht über Leüth unnd güether Zu Merisshaussen, sambt andern hierzuegehörigen Recht Unnd gerechtigkeiten*" schützen werde. Offenbar aber seien diese ihre Aeusserungen noch nicht deutlich genug ausgefallen, denn sonst würde er sie nicht immer von neuem bedrängen. Seinem Vorschlag aber, den Bischof von Basel - der ihnen im übrigen gar nicht "*Zu wider*" wäre - als Schiedsrichter anzuerkennen, könnten sie keineswegs beipflichten. Erstens einmal sei dieser Streit, den schon 1532